

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Documents on International Affairs 1935. Vol. 2. Ed. by Stephen Heald.
Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs.
London: Milford 1937. 567 S. Sh. 21/—.

Der vorliegende Band der wertvollen Sammelreihe behandelt allein den Abessinienstreit, dessen Entwicklung sich an Hand der darin veröffentlichten Dokumente vom Ual-Ual-Zwischenfall bis zur Völkerbundsversammlung vom Herbst 1936, die zur Zulassung der abessinischen Delegation gelangte, verfolgen läßt. Bei der Fülle des Stoffes war eine Sichtung unvermeidlich, die mit Geschick durchgeführt wurde. Dabei ist allerdings der Schwerpunkt auf die Rolle des Völkerbundes und die Haltung der neutralen Mächte während des Konfliktes gelegt, über dessen erste Phase, den Gang der Sanktionen und die nebenherlaufenden Vermittlungsbemühungen sowie über die Annexion und deren Rückwirkungen auf den Völkerbund sich aus den wiedergegebenen Dokumenten ein klares Bild gewinnen läßt. Dagegen sind die kriegsrechtlich erheblichen Vorgänge weniger berücksichtigt worden.

v. Nostitz-Wallwitz.

Festgabe, Fritz Fleiner zum siebenzigsten Geburtstag am 24. Januar 1937 dargestellt von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich: Polygraph. Verl. (1937). 432 S. RM 6.85.

Ein eindrucksvolles Bild schweizerischer Gelehrsamkeit, das uns aus diesem zu besonderem Anlaß von hervorragenden Mitgliedern der alten Juristenfakultät herausgegebenen Band entgegentritt! Nahezu alle wichtigen Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft sind mit Beiträgen vertreten. Wegen seines völkerrechtlichen Gegenstandes ist hier besonders der Beitrag von Dietrich Schindler: Schiedsgerichtsbarkeit und Friedenserhaltung (S. 11—44) hervorzuheben. Anknüpfend an seine nunmehr 10 Jahre zurückliegende bekannte Abhandlung über »Werdende Rechte« weist Sch. auf das Mißverhältnis hin, das zwischen der zahlenmäßigen Verbreitung der internationalen Schiedsverträge und ihrer praktischen Anwendung bestehe. Daraus ergebe sich, daß der Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit notwendig gewisse immanente Grenzen gesetzt seien, denen der Verf. nachspürt. Er arbeitet mehrere Typen von Streitigkeiten heraus, bei denen es problematisch ist, ob sie schiedsgerichtlich ausgetragen werden können — sei es wegen der Natur der Streitigkeit, sei es in Anbetracht des Wesens der internationalen Gerichtsbarkeit, die wechselseitig zueinander stimmen müssen.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Er-
r.essen der Redaktion.

Die besonnen differenzierende Haltung Sch.'s gegenüber einer Institution, die im internationalen Bereich wie kaum eine zweite den ganzen Spannungen zwischen Recht und Politik ausgesetzt ist, wird auch bei denen Beifall finden, die sich von seinen einzelnen Unterscheidungen und Gruppierungen nicht durchweg überzeugen lassen. Vor allem wird man sich darüber klar sein müssen, daß die herausgestellten Typen — z. B. die Streitigkeiten, welche irrationalen Ursachen entspringen — nicht immer, sondern nur möglicherweise nicht-justiziabel sind, sofern sich nämlich im konkreten Fall das für sie bezeichnende Element in einer mit dem Wesen der Gerichtsbarkeit nicht mehr zu vereinbarenden Ausprägung vorfindet. Auch wird es natürlich Überschneidungen und Häufungen jener schiedsgerichtsfeindlichen Elemente geben. Schließlich wäre zu überlegen, ob nicht auch das Augenmerk auf das gerichtet werden sollte, was eigentlich einen »Streit« ausmacht, nicht nur, wie es überwiegend geschieht, auf die besonderen Eigenschaften, durch die sich ein solcher von anderen wieder abhebt. — Der Gesamteindruck dieses Beitrages ist, daß in ihm eine die Erkenntnis der Schiedsgerichtsprobleme außerordentlich fördernde Arbeit vorliegt, gerade weil sie die Grenzen bewußt macht.

Schüle.

Frangulis, A.-F.: Théorie et pratique des traités internationaux. Paris: Académie Diplomatique Internationale 1935. 208, CIII S. (auch als séances et travaux de l'Académie Diplomatique Internationale, Année VIII, N. 2—4. 1934 erschienen). Frs. 75.—

Der Verfasser — Begründer und ständiger Generalsekretär der internationalen diplomatischen Akademie, ehem. griechischer Minister und Völkerbundsdelegierter — hat mit diesem wichtigen und verdienstvollen Buch die völkerrechtliche Literatur über Verträge in dankenswerter Weise bereichert und zugleich eine wesentliche Lücke auf diesem Gebiet ausgefüllt. Denn wenn auch Einzelfragen des Vertragsrechts von jeher in zahlreichen Monographien wissenschaftliche Bearbeitung erfahren haben, gab es bisher so gut wie gar keine umfassenderen, auf die ganze Materie sich erstreckenden Darstellungen. In der Tat, sieht man etwa von älteren, in mancher Beziehung stark überholten Schriften, wie der von Nippold (Der völkerrechtliche Vertrag, Bern 1894) und der von Geßner (Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 1887) ab, die kaum über die Erörterung der allgemein-theoretischen Grundlagen hinausgehen, so ließe sich in diesem Zusammenhang nur das Werk von Hoijer (Les traités internationaux, Paris 1928) anführen. Ohne den Wert dieser letzteren, umfangreichen, sehr flüssigen Darstellung in Abrede stellen zu wollen, muß jedoch die Einschränkung gemacht werden, daß sie auf eine wissenschaftliche Fundierung, auf eine gründliche Benutzung und Verarbeitung der einschlägigen Literatur, nicht allzuviel Gewicht gelegt hat. Der Verzicht auf den üblichen wissenschaftlichen Apparat, insbesondere die spärlichen Quellenangaben und Literaturzitate, erschweren die Nachprüfung der Darlegungen und vermindern die Brauchbarkeit des Werkes erheblich. Fälle aus der Staatenpraxis werden nur referierend erörtert und nicht durch Dokumentenmaterial veranschaulicht. Von diesen Mängeln hebt sich das Buch von Frangulis vorteilhaft ab. In seinem theoretischen Teil ist es klar und übersichtlich, zeugt von einem gründlichen Studium und von einer erstaunlichen Beherrschung des reichhaltigen wissenschaftlichen Schrifttums. Ähnlich wie in einer Rechtszyklopädie oder einem Wörterbuch des Völkerrechts werden die in der Literatur vertretenen Meinungen in knapper zu-

sammengedrängter Form, aber präzise und einleuchtend dargelegt. Der Verf. ist ersichtlich bemüht, bei jeder Frage den Stand der herrschenden Lehre und die davon abweichenden Richtungen in objektiver Weise zu schildern. Infolgedessen vermeidet er in den meisten Fällen eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Theorien und legt sich in bezug auf eigene Meinungsäußerungen ziemlich zurückhaltend auf. Das hat allerdings zur Folge, daß der Verf. sich fast durchweg in den traditionellen positivistischen Bahnen bewegt, ohne auf die völkerrechtspolitischen Forderungen der Gegenwart einzugehen. — Die Eigenart des Buches liegt hauptsächlich in der vom Verf. bei der Verwertung der Staatenpraxis angewandten Methode. Jedes Kapitel ist in der Weise aufgebaut, daß sich einer theoretischen Erörterung der betreffenden Frage ein Überblick über die Staatenpraxis auf diesem Gebiet anschließt, der durch eine große Anzahl von Dokumenten belegt wird. Hier finden sich in chronologischer Reihenfolge, meistens in Auszügen, manchmal aber auch im vollständigen Wortlaut diplomatische Notenwechsel, Vertragstexte, Verfassungsbestimmungen, Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte abgedruckt. Darunter sind auch wenig bekannte oder sonst schwer zugängliche, mitunter sogar bis jetzt noch nicht veröffentlichte Dokumente (so z. B. eine Note der Sowjetregierung über die Verbindlichkeit der vom zaristischen Rußland abgeschlossenen Verträge), die dem Verf. wohl von amtlichen Stellen zugänglich gemacht wurden. Diese Gegenüberstellung von Theorie und Praxis trägt zur Lebendigkeit des Werkes bei und verleiht ihm zugleich, in Anbetracht der großen Zahl der abgedruckten Dokumente, den Charakter einer wirklichen Urkundensammlung, die in systematischer Anordnung zur Erläuterung der im theoretischen Teil behandelten Materien dient. Auf diese Weise ist zum erstenmal eine Synthese zwischen Theorie und Praxis der Staatsverträge hergestellt worden, die als durchaus gelungen zu bezeichnen ist.

Der Verf. gibt im vorliegenden Buch ein vollständiges Bild des ganzen Weges, den ein Staatsvertrag normalerweise zu durchlaufen hat und untersucht alle einzelnen Phasen der Entstehung und der Lebensdauer der völkerrechtlichen Verträge, sowie die verschiedenen Arten, auf welche sie zum Erlöschen kommen können. In den elf Kapiteln, in die das Werk eingeteilt ist, werden nacheinander die Geschichte der Verträge, die Rechtsnatur des Vertrages, die auf den Vertragsabschluß gerichteten diplomatischen Vorverhandlungen, die Methode des Abschlusses nach den Verfassungsbestimmungen aller Staaten der Welt, die Ratifikation, die Vorbehalte, die Registrierung beim Völkerbund, die bindende Kraft und die Frage der staatsrechtlichen Gültigkeit der Verträge, die Auslegung, die verschiedenen Endigungsgründe — und hier besonders ausführlich die *clausula rebus sic stantibus* —, endlich die Sanktionen im Falle einer Vertragsverletzung erörtert. Den Abschluß des Bandes bildet eine Reihe von sehr brauchbaren Anlagen und Tabellen. So findet man hier ein chronologisches Verzeichnis der wichtigsten Kollektivverträge mit Angabe der Fundstellen, eine Liste der unter den Auspizien des Völkerbundes zustande gekommenen Abkommen und der in den Mandatsgebieten Anwendung findenden Verträge, ferner Tabellen der zur Zeit geltenden Schieds-, Vergleichs-, Sicherheits-, und Abrüstungsverträge für jeden Staat, schließlich eine Zusammenstellung der Ratifikations- und Beitrittsdaten für die Haager Konventionen und eine Angabe der Vertragspartner der wichtigsten multilateralen Sicherheitspakete und Abrüstungsverträge. Endlich sei noch als besonderer Vorzug des Buches die wertvolle,

mit größter Gewissenhaftigkeit und Vollständigkeit zusammengestellte Bibliographie erwähnt, die die weitverzweigte Vertragsliteratur erfaßt. Das am Ende jedes Kapitels über die dort behandelten speziellen Fragen angegebene Schrifttum wird durch eine allgemeine Bibliographie am Schluß des Bandes ergänzt.

Es versteht sich fast von selbst, daß in einem so umfassenden Werk, das auf verhältnismäßig knappem Raum einen so gewaltigen Stoff verarbeitet und eine derartige Menge von Einzelfragen behandelt, die Darstellung des Verfassers nicht erschöpfend sein konnte. Immerhin sind einige Materien vielleicht doch etwas zu kurz gekommen. So hätte man z. B. gern eine ausführlichere Erörterung der Interpretation der Verträge, insbesondere der Bedeutung der sogen. travaux préparatoires, ferner auch des Revisionsproblems gefunden. In bezug auf das Dokumentenmaterial vermißt man an einer Stelle die Quellenangabe, nämlich auf S. 180 bei der bereits erwähnten Mitteilung der Sowjetregierung, von der man nicht erfährt, an wen sie gerichtet wurde und aus welchem Anlaß; auch werden manchmal Dokumente nur aus zweiter Hand zitiert. Vielleicht wird es in einer weiteren Auflage möglich sein, diese kleinen Schönheitsfehler zu beseitigen und außerdem bei der Ergänzung des Urkundenmaterials im stärkeren Maße auch andere Epochen als die Mitte des 19. Jahrhunderts und die Nachkriegszeit zu berücksichtigen, wenn auch zugegeben werden muß, daß die genannten Zeitabschnitte an klassischen Beispielen besonders reich sind. Als Ganzes gesehen kann aber das vorliegende Buch als eine gut gelungene Bearbeitung bezeichnet werden, die als ausgezeichnete Einführung in die Probleme des Vertragsrechts und wertvolles Hilfsmittel für die wissenschaftliche Erforschung gelten darf. Der Verf. hat ein zuverlässiges Nachschlagewerk geschaffen, das über den gegenwärtigen Stand der Doktrin und der Praxis einen klaren Überblick vermittelt und eine rasche Orientierung ermöglicht. Das Buch ist für den Völkerrechtsjuristen, den Diplomaten und Politiker von großem praktischen Wert und kann darüber hinaus allen an den Fragen des Völkerrechts und der zwischenstaatlichen Politik Interessierten empfohlen werden.

v. Gretschaninow.

Freytagh-Loringhoven, Axel Freiherr v.: Die Regionalverträge. 5 Vorlesungen an der Haager Akademie für Völkerrecht. Deutsche Ausg. München, Leipzig: Duncker & Humblot (1937). 93 S. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe Völkerrecht. N. 4.) RM 4.80.

Die Arbeit ist die ungekürzte deutsche Fassung der vom Verfasser im Sommer 1936 an der Haager Académie de droit international gehaltenen Vorlesungen. Sie gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten der in Europa nach dem Weltkriege abgeschlossenen politischen Pakte und ist schon aus dem Grunde bemerkenswert, weil sie wohl die erste größere, diesen Gegenstand insgesamt umfassende Darstellung ist. — Verf. behandelt seinen Gegenstand sowohl unter rechtlichen wie unter politischen Gesichtspunkten und begründet dies zu Recht damit, daß das Verständnis völkerrechtlicher Regelungen ohne die Kenntnis der politischen Begleitumstände nicht zu gewinnen ist. Die politischen Erläuterungen, die Verf. gibt, sind oft ganz besonders interessant und schon an sich wertvoll. Die Darstellung und glänzende kritische Analyse der Verhandlungen um den sogenannten Ostpakt ist besonders hervorzuheben. Verf. zeigt den ganzen Widersinn der verschiedenen, in dieser merkwürdigen Phase der europäischen Diplomatie gemachten Vorschläge, in denen das Bestreben, einseitige politische Wünsche in allgemeine

Rechtsformeln zu gießen, ihren Höhepunkt erreicht und die Politik der kollektiven Sicherheit sich gleichsam überschlagen hat. Diese Seiten (S. 49 ff.) sind wohl das Beste, was über diesen Plan bisher geschrieben worden ist. Eine ähnlich ausführliche Behandlung widmet Verf. (S. 73 ff.) der Entwicklung des politischen Verhältnisses zwischen Italien und Albanien. Es zeigt sich überhaupt durch das ganze Buch, daß es von einem Verfasser stammt, der seit langem im Gebiet der internationalen Politik zu Hause ist und der zudem eine große Darstellungskunst besitzt. Seine juristisch-politische Art der Betrachtung ergibt oft bemerkenswerte und neue Gesichtspunkte, so etwa hinsichtlich der Übergangsstadien und Verbindungslinien der verschiedenen Arten von Verträgen, wie sie unversehens ineinanderwachsen und zum politischen System werden (z. B. S. 42, 48). Hierher gehört auch die interessante Unterscheidung zwischen Bündnis- und Beistandsverträgen, die Verf. so trifft, daß bei den »Bündnisverträgen« sich die Beistandspflicht aus der gemeinsamen Politik ergibt, während bei den Beistandspakten die Beistandspflicht zwangsläufig zu einer gemeinsamen Politik führt (S. 66). In dieser Formulierung kommt ein besonderes Merkmal der Völkerrechtspolitik der Nachkriegszeit anschaulich zum Ausdruck, die Absicht gewisser Staaten nämlich, die Rechtsformen weniger nach den tatsächlichen politischen Gegebenheiten als nach den politischen Wünschen hinsichtlich einer zukünftigen Entwicklung zu bestimmen, mit dem Vertragspartner weniger eine auf realer Grundlage ruhende gegenseitige Vertragsgemeinschaft einzugehen, als ihn in den Schlingen eines juristischen Instruments einzufangen, ihn politisch festzulegen. Der Raum verbietet es, des längeren auf einzelne der anregenden Betrachtungen und Formulierungen des Verf. einzugehen. Erwähnt seien etwa noch die Ausführungen auf S. 77 über das Verhältnis der Erzwingbarkeit des Völkerrechts zu den Vereinbarungen in den Sonderverträgen der Völkerbundsmitglieder oder die Bemerkungen auf S. 82 über die eigenartigen Wirkungen, die die Entstehung von »de facto-Großmächten« nach Art der Kleinen Entente im Rahmen des Völkerbundsverfahrens nach sich zieht, wodurch den Beteiligten gelegentlich sachlich ungerechtfertigte Vorteile formaler Natur erwachsen können. Der allgemeine rechtliche Gesichtspunkt, den Verf. seiner Darstellung zugrunde legt, ist das Verhältnis der einzelnen Verträge und Vertragsarten zu der Völkerbundssatzung (auf S. 60 ff. z. B. eine Zusammenfassung der Punkte, aus denen sich die Unvereinbarkeit des französisch-russischen Beistandspaktes mit der Völkerbundssatzung ergibt). Zu diesem Zweck gibt Verf. zunächst einen allgemeinen Überblick über die einschlägigen Artikel der Satzung (insbesondere die Art. 18, 20, 21) und behandelt dann nacheinander die einzelnen Vertragstypen: Schlichtungsverträge, Nichtangriffs- und Neutralitätspakte, Freundschaftsverträge, Konsultativpakete, Beistandsverträge, Locarnovertrag, Bündnisverträge, Vasallitätsverträge und schließlich die Blockbildung als Gipfelpunkt der Regionalverträge. Von den zahlreichen rechtlichen Erörterungen des Verf. sei die These hervorgehoben, die er bei der Darstellung der Kontroverse vorträgt, ob ein »Regionalvertrag« nur innerhalb einer Region oder auch von beliebigen Mächten in bezug auf eine Region abgeschlossen werden könne. Dem Sinn des Art. 21, sagt Verf., entspreche nur die erstere Form. Das ergebe sich unmittelbar aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung, der es fordere, daß alle Staaten als Subjekt der Politik aufgefaßt werden, und es verbiete, daß andere Staaten ohne ihre Beteiligung über ihr Schicksal bestimmen. Ich gehe mit dem Verf. in seiner Antwort auf

die gestellte Frage einig und glaube auch an die grundsätzliche Richtigkeit des zuletzt formulierten sachlichen Prinzips, frage mich nur, wieweit dies wirklich unmittelbar auf den Gleichheitssatz zurückgeführt werden kann oder wie gegebenenfalls der — fühlbare, wie ich zugebe — Verwandtschaftsgrad zwischen den beiden Grundsätzen genauer zu bestimmen wäre, eine Frage, die vielleicht weiterer Erörterung wert wäre. Mandelsloh.

Hudson, Manley O., La Cour Permanente de Justice Internationale. Traité.

Ed. française établie par le Baron d'Honincthun et revue d'après les textes officiels existants. Paris: Pedone 1936. XIV, 723 S. Frs. 75.—

Es handelt sich um die von dem Secrétaire-rédacteur des Gerichtshofes, d'Honincthun, besorgte französische Ausgabe des verdienstvollen Werkes des unterdessen zum Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof gewählten amerikanischen Rechtsgelehrten, dessen englische Ausgabe in dieser Zeitschrift Bd. V, S. 216 angezeigt worden ist. Der Richter am St. I. G., A. Hammarskjöld, hat der französischen Ausgabe ein kurzes Vorwort beigefügt. Mandelsloh.

Post, Charles Gordon: The Supreme Court and Political Questions. Baltimore:

The Johns Hopkins Press 1936. 145 S. (The Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Series LIV, N. 4.) \$ 1.50.

Nach ständiger Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte besitzt das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten keine Zuständigkeit, politische Fragen zu entscheiden. Der Verf. will nach einer in den Vereinigten Staaten zurzeit sehr verbreiteten Methode die Lehre der politischen Streitigkeiten nicht theoretisch, sondern »in action« untersuchen und die Motive aufdecken, aus denen die Richter im einzelnen Fall ein Problem in die Kategorie der politischen Fragen eingeordnet haben. Zu diesem Zwecke analysiert er eine Fülle von Entscheidungen, die politische Fragen betreffen, wie die der republikanischen Form einer Regierung, des rechtlichen Status der Indianerstämme, des Beginns und Ende eines Krieges, der Souveränität über ein Gebiet, der Anerkennung von Staaten, der Verletzung und Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen usw. Dabei kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß für die Eingruppierung als politische Frage nicht die in der Entscheidung selbst angegebenen Gründe, wie insbesondere das Prinzip der Gewaltenteilung, maßgebend gewesen sind, sondern Erwägungen praktischer Zweckmäßigkeit, in bestimmten Fällen — insbesondere in solchen, in denen aus außenpolitischen Gründen eine einheitliche Haltung notwendig ist — die Erklärung der Exekutive für das Gericht als bindend hinzunehmen. Die Frage ist allerdings, ob dies nicht dieselben Erwägungen sind, die auch dem »theoretischen« Prinzip der Gewaltenteilung zugrunde liegen. Trotzdem das Buch ausschließlich unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt geschrieben ist und in der Frage der politischen Streitigkeiten im Völkerrecht unmittelbar keinen Aufschluß geben will, ist es doch schon wegen der Fülle der besprochenen Entscheidungen, die völkerrechtliche Fragen, insbesondere das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht betreffen, für den Völkerrechtler von Interesse. Auburtin.

Prévost, Marcel-Henri: Les Commissions de l'Assemblée de la Société des Nations. Commentaire du règlement intérieur, d'après la jurisprudence de l'Assemblée. Paris: Pedone. 1936. 278 S.

Der Verfasser hat sich im vorliegenden Buch als erster auf das sehr vernachlässigte Gebiet des Verfahrens der Völkerbundsorgane gewagt und sich

zur Aufgabe gemacht, durch eine systematische Anordnung des in den Akten des Völkerbundes zerstreuten Materials einen Kommentar zu einem der wichtigsten Abschnitte des Verfahrens der Versammlung, nämlich der Tätigkeit und der Arbeitsmethoden ihrer Kommissionen, herzustellen. Die Gründe, die ihn bewogen haben, die Kommissionen und nicht das Verfahren im Plenum zum Gegenstand seines Buches zu wählen, liegen darin, daß die Ausschüsse im Laufe der Zeit zum wichtigsten Arbeitsinstrument der Versammlung geworden sind: in ihnen konzentriert sich die Haupttätigkeit, ihnen obliegt die eingehende sachliche Prüfung der auf der Tagesordnung der Versammlung stehenden Fragen und die Austragung der konkreten Meinungsverschiedenheiten. Die Versammlung selbst, die grundsätzlich erst nach der Niederlegung und Verteilung eines Kommissionsberichtes entscheiden kann, hat sich immer mehr auf die Debatte über den jährlichen Ratsbericht beschränkt und sich allmählich fast ausschließlich zu einer Registrierungsinstanz der von den Kommissionen erzielten Ergebnisse entwickelt. Die Reform von 1933, die in bezug auf die von den Kommissionen einstimmig angenommenen Berichte grundsätzlich eine Debatte im Plenum überflüssig machen sollte, bedeutete einen Schritt in der Richtung der formalen Anerkennung dieser zunehmenden Zurückdrängung des Plenums und einer Verminderung der Bedeutung der Vollversammlung als debattierendes Organ sowie eine Konsolidierung des faktischen Vorranges der Kommissionen im Verfahren der Völkerbundsversammlung. Man könnte sich angesichts dieser Sachlage darüber wundern, daß das Reglement der Versammlung den Kommissionen nur einige knappe Bestimmungen widmet, die keine richtige Vorstellung von der wirklichen Arbeit der Ausschüsse vermitteln können, wenn nicht laut Art. 27 des Reglements die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die die Verhandlungen im Plenum regeln, eine sinngemäße Anwendung auch auf Kommissionen fänden. Außerdem stellt das Reglement nicht die einzige Quelle für das von der Völkerbundsversammlung nebst ihren Ausschüssen befolgte Verfahren dar. Seit der Gründung des Völkerbundes haben sich Verfahrensvorschriften herausgebildet, die auf einem an der ständigen Befolgung von Präzedenzfällen erwachsenen Gewohnheitsrecht beruhen, das die Geschäftsordnung nicht nur ergänzt, sondern in Einzelfällen sogar abändert. Der Verf. hat sich der mühevollen Arbeit unterzogen, auf Grund einer sorgfältigen Durchsicht der ganzen Akten der Völkerbundsversammlung seit 1920 eine genaue Schilderung der Entstehung, Entwicklung und des gegenwärtigen Standes dieser Präzedenzfälle zu geben und dadurch ein möglichst vollständiges Bild von dem internen Leben der Versammlung zu entwerfen. Er beschränkt sich auf die sechs großen Kommissionen, die normalerweise auf jeder Tagung der Versammlung konstituiert zu werden pflegen und läßt die zwei Ausschüsse mit beschränkter Mitgliederzahl und Zuständigkeit, nämlich die Kommission für die Tagesordnung und diejenige zur Prüfung der Vollmachten, außer Betracht; ebenso behandelt er nicht die Ausschüsse, die von einer außerordentlichen Versammlung eingesetzt werden können. Den so abgegrenzten Stoff verteilt der Verfasser auf 12 Kapitel. In den ersten drei schildert er die Entstehung, die Rolle und Bedeutung der Kommissionen, ihre Zusammensetzung und Organisation, ferner die Aufstellung der Tagesordnung, insbesondere die Verteilung der Geschäfte unter den Ausschüssen, wodurch sich auch der Aufgabenkreis der sechs allgemeinen Kommissionen ergibt. In den folgenden Kapiteln IV bis IX wird im einzelnen das Verfahren der Kommissionen dargestellt und werden nacheinander die Sitzungen, die Öffentlich-

keit der Verhandlungen, die Unterausschüsse, der Gang der Verhandlungen, die Abstimmung und die Ausfertigung des Berichtes an die Versammlung erörtert. Kapitel X ist der Annahme der Kommissionsberichte durch die Vollversammlung gewidmet, und Kapitel XI handelt von den Beziehungen der grundsätzlich autonomen Kommissionen zueinander, von ihrer gelegentlichen Zusammenarbeit mittels gemischter Unterausschüsse und vom Einholen von Rechtsgutachten der ersten Kommission durch andere Kommissionen. Endlich behandelt Kapitel XII die Aufgaben und die Tätigkeit der IV. Kommission für Finanzfragen, die kraft ihres finanziellen Aufsichtsrechtes über die übrigen Kommissionen und über den ganzen Völkerbund in der Lage ist, einen großen Einfluß im Sinne einer Orientierung und Koordinierung seiner Tätigkeit auszuüben.

Es galt für den Verfasser, nicht nur das Gewohnheitsrecht und die Präzedenzfälle zu schildern, die die ordnungsmäßigen Funktionen der Versammlung in der Praxis bestimmen und regeln, sondern auch die Auslegung dieser Regeln durch die Versammlung und ihre Organe systematisch darzustellen. In dieser Hinsicht hatte der Verfasser eine Pionierarbeit zu leisten, da es, abgesehen von wenigen dürftigen Hinweisen in den Kommentaren der Satzung, keine Literatur gab, die ihm seine Aufgabe hätte erleichtern können. Er mußte die Interpretation einzelner Verfahrensvorschriften unmittelbar den Debatten im Plenum und den Kommissionen entnehmen und sein Buch ausschließlich auf Quellenmaterial aufbauen. Die vom Verf. angewandte Methode ist rein deskriptiv, er selbst tritt hinter der objektiven Schilderung des bestehenden Zustandes vollkommen zurück. Wo sich in seinem Buch kritische Bemerkungen finden, stammen sie nicht von ihm, sondern sind ebenfalls den Akten entnommen und geben die Ausführungen verschiedener Kommissionsmitglieder wieder, die auf Grund ihrer Erfahrungen am besten qualifiziert waren, die einzelnen Verfahrensvorschriften zu bemängeln und Reformvorschläge anzulegen.

Das Buch muß als ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit Fragen des Verfahrens der Völkerbundsversammlung zu befassen hat, bezeichnet werden. Der Verf. hat in musterhafter Weise den Weg für weitere Arbeiten auf diesem Gebiete gewiesen. Es wäre zu wünschen, daß nach seinem Beispiel auch andere Fragen des Verfahrens der Völkerbundsorgane in Angriff genommen würden. Insbesondere wäre das baldige Erscheinen eines in ähnlicher Weise und nach derselben Methode bearbeiteten Kommentars zur Geschäftsordnung des Völkerbundsrats zu begrüßen.

v. Gretschaninow.

Ralston, Jackson Harvey: Supplement to 1926 revised edition of the Law and Procedure of International Tribunals. Stanford/Cal.: Stanford Univ. Press; London: Milford 1936. XX, 231 S. (Stanford Books in World Politics.) \$ 4.—

Der vorliegende Band ergänzt das bekannte Nachschlagewerk, das in der Hauptsache ein Digest der Entscheidungen der internationalen Schiedsgerichte ist, durch das von der Praxis der letzten Jahre gelieferte Material sowie durch einzelne Nachträge aus früherer Zeit. Der neue Stoff ist in Zusätzen zu den einzelnen Paragraphen des Hauptbandes verarbeitet. Wirklich ausgeschöpft wird das vorhandene Material freilich nicht. Die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs hätte ihrer Bedeutung ent-

sprechend in stärkerem Maße herangezogen werden müssen. Die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte oder des Schiedsgerichts für Oberschlesien sind im Verhältnis zu den Sprüchen amerikanischer Kommissionen von kaum größerer Bedeutung nur spärlich berücksichtigt. In dem Paragraphen über »Administrative Decisions« fehlt beispielsweise ein Hinweis auf die grundsätzlichen Entscheidungen des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichts in »affaires-type«. Eine gewisse Einseitigkeit der Auswahl zeigt sich auch darin, daß in Ergänzung des Entscheidungsmaterials nur die Entwürfe des Amerikanischen Völkerrechtsinstituts, nicht aber die der anderen gelehrten Vereinigungen entsprechenden Ranges ausführlich zitiert werden. Der Wert des Werkes, der außer Frage steht, könnte durch eine Erweiterung im Sinne der vorstehenden Anregungen sicherlich noch gesteigert werden. — Gelegentlich deutet der Verfasser an, daß er eine Entscheidung nicht für richtig hält. Einer näheren Kritik unterzieht er die schiedsgerichtliche Praxis hinsichtlich der Staatshaftung für Rechtsverweigerung (S. 167 ff.), die er nur in denjenigen Fällen anerkennt, in denen Ausländer durch Handlungen des Staates oder seiner Organe unmittelbar berührt werden, während er die Festsetzung einer Buße (»punitive damage«) zugunsten des verletzten Ausländers wegen Nichtbestrafung des Täters als in sich widerspruchsvoll ablehnt. Friede.

Sereni, Angelo Piero: La fine del conflitto italoetiopico e il diritto internazionale. Roma: »Athenæum« 1936. Aus: Rivista di Diritto Internazionale. Anno 28, N. 4. 1936.

Eine gründliche Untersuchung des rechtlichen Charakters und der Rechtsfolgen des italienischen Sieges vom italienischen Standpunkt aus. Verfasser sieht insbesondere — im Gegensatz zu Costamagna — den Untergang Äthiopiens als durch debellatio erfolgt an, die bereits mit der Flucht des Negus eingetreten sei, und übt scharfe Kritik am Bericht der Vollmachtenkommission der Völkerbundsversammlung. Ferner behandelt er eingehend die Anerkennungsfrage. v. Nostitz-Wallwitz.

Stimson, Henry Lewis: The Far Eastern Crisis. Recollections and Observations. Publ. for the Council on Foreign Relations. (2nd ed.) New York, London: Harper 1936. XII, 293 S. \$ 4.50.

Das Buch des früheren Staatssekretärs der Vereinigten Staaten gibt interessante Aufschlüsse über die diplomatische Behandlung des fernöstlichen Konfliktes in der Zeit von September 1931 bis März 1933. Es zeigt sich, daß zu Beginn des Konfliktes erhebliche Unterschiede in der amerikanischen und britischen Auffassung der Lage bestanden, worunter die Wirksamkeit des kollektiven Druckes auf Japan leiden mußte. Ohne direkte Polemik werden britische Andeutungen über eine unzureichende Bereitwilligkeit der Vereinigten Staaten, mit dem Völkerbund zusammenzuarbeiten, richtiggestellt. Für die Beurteilung der britischen Zurückhaltung gegenüber der Berufung auf den Neunmächtevertrag ist ein britisches Gegenstück zu Stimsons Buch unentbehrlich. Über die Problematik der mit seinem Namen verbundenen Nichtanerkennungsdoktrin läßt sich Stimson nicht näher aus. Zum Schlusse legt er ein Bekenntnis zur anglo-amerikanischen politischen Kooperation ab, deren gegebene Grenzen im Fernen Osten freilich gerade seinem Buche entnommen werden können. Friede.

Suche, Joachim: Der Meerengenvertrag von Montreux vom 20. Juli 1936 und seine Vorgeschichte (seit 1918). München, Leipzig: Duncker & Humblot (1936). 73 S. (Neue Reihe staatswissenschaftlicher Arbeiten. H. 4.) RM 3.80.

Das Buch von Suche gibt eine kurze, aber sorgfältige Übersicht über die Bestimmungen und die Tragweite des Vertrages von Montreux, durch den das Statut der Engen von Konstantinopel am 20. Juli 1936 neugestaltet wurde. Er schickt ihr einen Abriß der Entwicklung der Meerengenfrage seit 1918 voraus, in dem besonders die Bemerkungen über die praktischen Auswirkungen des Lausanner Meerengenvertrages von 1923 und die Darlegung des türkischen Revisionskampfes gegen dieses Statut von Lausanne wertvoll sind. Die Behandlung des Abkommens von Montreux erörtert die zahlreichen rechtlichen Auslegungsfragen gründlich. In der Wertung des politischen Sinnes der Bestimmungen hält sich der Verf. mit Recht zurück; immerhin hätte er gelegentlich, z. B. durch Klarlegung des versteckten politisch-militärischen Sinnes der Ausnahme des Art. 14 Abs. 3 von der Begrenzung der Tonnage für die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch die Engen im Falle eines Höflichkeitsbesuches von Kriegsschiffen (den die Türkei auch zu ihrem Schutze veranlassen könnte) oder durch Untersuchung der Bedeutung der drohenden Kriegsgefahr des Art. 21 in der Berücksichtigung der politischen Tragweite des Vertrages weiter vordringen können. In der interessantesten Frage des Vertrages, der umstrittenen Ausnahme vom Verbot der Durchfahrt für Kriegsschiffe Kriegführender im Falle türkischer Neutralität, die für den Fall der Erfüllung einer Beistandsverpflichtung der Türkei in Art. 19 Abs. 2 aufgenommen worden ist, hebt S. richtig hervor, daß eine solche Beistandspflicht für die Türkei gegenwärtig nur aus dem Balkanpakt folgt, daß sie dagegen mit Rußland durch keinen derartigen Pakt verbunden ist.

Prof. Scheuner, Jena.

Zeitschriftenschau

Affaires Etrangères 1937.

Pinon, René: Le traité d'alliance entre l'Angleterre et l'Egypte (S. 18—34).

American Journal of International Law Vol. 31.

Hudson, Manley O.: The Fifteenth Year of the Permanent Court of International Justice (S. 1—16).

Morrissey, Alice M.: The United States and the Rights of Neutrals, 1917—1918 (S. 17—30). Verf. zeigt, in welchem Maße die Vereinigten Staaten nach ihrem Eintritt in den Weltkrieg ihre während der Zeit ihrer Neutralität vertretenen Rechtsanschauungen über Blockade, Konterbande, Postzensur, Minenlegung, Durchsuchung in Häfen, Bunker- und Kohlenausfuhrkontrolle, schwarze Listen und Finanzblockade modifiziert haben und welche Rückwirkungen auf die Neutralitätsstellung der Vereinigten Staaten in künftigen Kriegen sich daraus ergeben.

Starke, J. G.: The Convention of 1936 for the Suppression of the Illicit Traffic in Dangerous Drugs (S. 31—43). Vorgeschichte, Inhalt und Bedeutung der Konvention.

Reinhardt, G. Frederick: Rectification of the Rio Grande in the El Paso-Juarez Valley (S. 44—54). Vorgeschichte, Inhalt und Durchführung des amerikanisch-mexikanischen Abkommens vom 1. Februar 1933 über die Regulierung des Grenzflusses Rio Grande.